

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Anlegestelle für Fahrgastschiffe**

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 158), und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAGLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 25. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Für die Benutzung der Anlegestelle für Fahrgastschiffe werden nach dieser Satzung Abgaben erhoben.
2. Das abgabepflichtige Gebiet umfasst die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Wasserfläche einschließlich der Spundwand.

#### **§ 2 Abgabeart**

Für die Benutzung des unter § 1 Pkt. 2 näher bezeichneten Gebietes wird von dem Benutzer ein Liegegeld erhoben.

#### **§ 3 Höhe des Liegegeldes**

Die Höhe des Liegegeldes wird wie folgt festgesetzt:

1. Für Fahrgastschiffe mit einer Personenzahl unter 50 25,00 EUR
2. Für Fahrgastschiffe mit einer Personenzahl über 50 75,00 EUR
3. Das Liegegeld gilt für drei Tage. Für jeden weiteren Tag sind zusätzlich 10,00 EUR zu zahlen.

#### **§ 4 Abgabenerhebung und Fälligkeit**

1. Die Liegegebühren entstehen mit Beginn der Benutzung der Anlegestelle.
2. Abgabenschuldner sind die Eigentümer und Besitzer der Wasserfahrzeuge.
3. Die Anlegegebühren werden mit Zugang des Abgabenbescheides fällig.

#### **§ 5 Abgabenbefreiung**

Von der Zahlung der Abgaben sind befreit:

1. Schiffe der Bundeswehr
2. Schiffe, die für hoheitliche Aufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Haldensleben eingesetzt werden
3. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Stadt Haldensleben die Anlegestelle nutzen
4. Feuerlöschboote
5. Schiffe, die in Not geraten sind

#### **§ 6 Mitteilungspflichten**

Die Schiffseigentümer bzw. die Fahrzeugführer sind gegenüber der Stadt mitteilungs pflichtig. Sie haben die Stadt unverzüglich über

- Ankunftszeit
- Personenzahl
- Liegezeit

zu informieren.

Den Nutzern werden vor Ort die Festsetzungen dieser Satzung sowie Ansprechpartner der Stadt auf einer Hinweistafel bekannt gegeben.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Anliegebühren in dem festgelegten Gebiet der Stadt Haldensleben tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den 25. März 2004



Eichler  
Bürgermeister

Roschek  
Vorsitzender des Stadtrates

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Anlegestelle für Fahrgastschiffe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

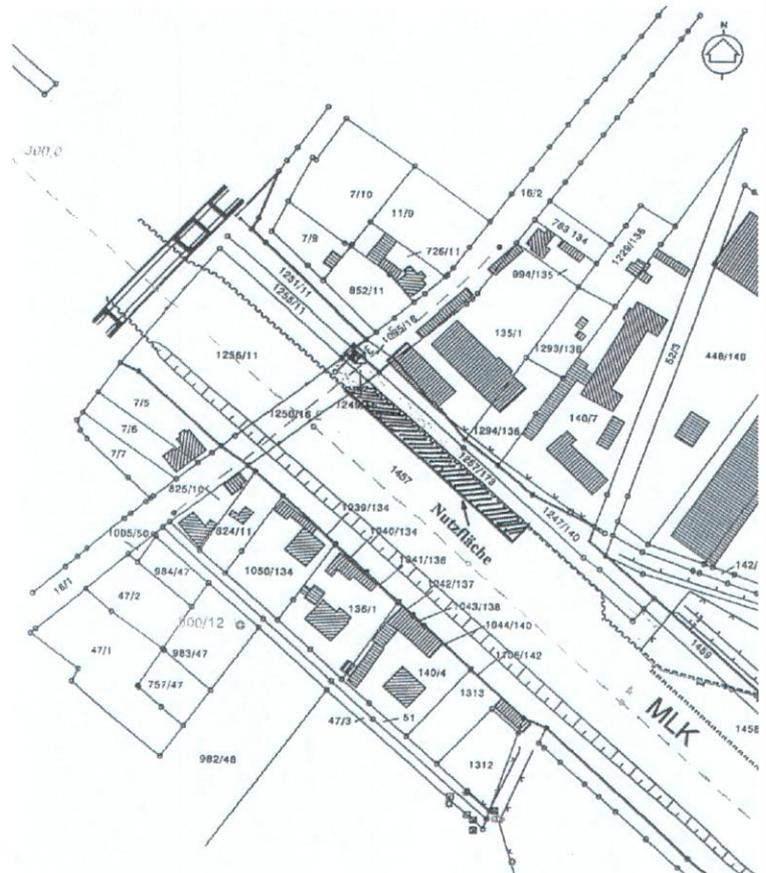
oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 29. März 2004



Eichler  
Bürgermeister



Das abgabepflichtige Gebiet umfasst die im abgebildeten Lageplan gekennzeichnete Wasserfläche einschließlich der Spundwand.  
Ohne Maßstab